

STATUTEN

des

Bündnerischen

Evangelischen

Waisenhilfsvereins

I. Zweck des Vereins

§ 1.

Der Verein bezweckt die Unterstützung bedürftiger, im Kanton Graubünden wohnender evangelischer Waisen. Ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, können auch Kinder und Jugendliche anderer Bekenntnisse unterstützt werden.

Unter Waisen werden verstanden: Kinder und Jugendliche, deren Vater oder Mutter oder beide gestorben oder verschollen sind oder von ihren Eltern vernachlässigt werden oder deren Eltern bzw. Elternteil in finanzieller Not sind.

Der Verein kann auch Beiträge an einzelne Konfirmanden/Konfirmandinnen oder an gemeinsame Aktivitäten im Rahmen des Konfirmationsunterrichtes ausrichten.

Ausnahmsweise können auch Beiträge an andere Institutionen gewährt werden, die entsprechend unseres Vereinszwecks zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen in Graubünden tätig sind.

§ 2.

Der Verein nimmt Gesuche für Kinder bis zum Erreichen der Volljährigkeit an. Die Dauer und Höhe der Unterstützung bleibt dem Ermessen des Vorstandes vorbehalten.

II. Finanzielle Mittel

§ 3.

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Sammlungen und Kollekten,
- b) Beiträgen von Gemeinden und Firmen,
- c) Schenkungen und Vergabungen,
- d) Zinsen des Vereinsvermögens.

Wertschriften sind bei einer Bank zu deponieren.

III. Organisation des Vereins

§ 4.

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Revisorat.

§ 5.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühjahr zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisorenberichtes,
- b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstands-Mitglieder,
- c) Wahl von 2 Revisoren / Revisorinnen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

§ 7.

Die evangelische Landeskirche Graubünden wählt ein Mitglied in den Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten / der Präsidentin,
2. dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin,
3. dem Aktuar / der Aktuarin,
4. dem Kassier / der Kassierin,
5. dem Vertreter / der Vertreterin der evangelischen Landeskirche Graubünden,

6. höchstens sechs Beisitzern / Beisitzerinnen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Bei Eintritt von Vakanzen während der Amtsdauer kann er sich selbst ergänzen. Ferner kann er, wenn die Verhältnisse dies verlangen, zu seinen Beratungen Sachverständige beiziehen.

Der Vorstand kann einen Ausschuss bilden, der die laufenden Geschäfte vorbereitet.

§ 9.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident / die Präsidentin beziehungsweise der Vizepräsident / die Vizepräsidentin gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10.

Entschädigungen an einzelne Vorstandsmitglieder für ihre Bemühungen bestimmt der Vorstand. Sitzungsgelder werden keine ausgerichtet.

IV. Mitgliedschaft

§ 11.

Einzelmitglieder werden durch die Generalversammlung aufgenommen.

Kollektivmitglieder (Gemeinden und Vereine) bezahlen einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 10.--.

Die Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Vereinsmitglieder. Sie zahlen keinen Jahresbeitrag.

V. Unterstützungen

§ 12.

Der Verein gewährt einmalige und wiederkehrende finanzielle Unterstützungen, über deren Höhe der Vorstand beschliesst.

VI. Schlussbestimmungen

§ 13.

Eine Statutenrevision kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge, welche Statutenrevision betreffen, müssen vorher dem Vorstand zur Begutachtung eingereicht werden.

§ 14.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vereinsvermögen zusammen mit den Unterlagen der Evangelischen Landeskirche Graubünden treuhänderisch übergeben, bis sich ein Verein mit gleichen Bestrebungen bildet.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 14. Februar 2012 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen diejenigen vom 5. März 2002.

Die Ergänzungen von Art. 1 wurden von der Generalversammlung vom 20. März 2023 beschlossen.